

Kirchgemeinde Oberdiessbach

Reglement

**über die Gebühren bei kirchlichen
Trauungen und Abdankungen von
Personen, die der Evangelisch-
reformierten Landeskirche nicht an-
gehören oder nicht angehört haben**

Grundsatz	Art. 1 ¹ Trauungen und Abdankungen für Personen, die nicht Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind oder zum Zeitpunkt ihres Ablebens der Evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehört haben, sind grundsätzlich gebührenpflichtig.												
Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde a) bei Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, jedoch auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Oberdiessbach wohnen. b) bei Abdankungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, jedoch auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Oberdiessbach gewohnt haben.												
Umfang der seelsorgerlichen Handlungen	Art. 3 ¹ Die erhobenen Gebühren für Trauungen und Abdankungen umfassen die folgenden Grundleistungen: a) Trauung – Die nötigen Abmachungen mit den Eheleuten (Traugespräch, Besprechung von Organisation und Ablauf) – Durchführung der Trauung b) Abdankung – die nötigen Abmachungen mit der Trauerfamilie (Trauergespräch, Besprechung von Organisation und Ablauf) – Durchführung der Abdankung												
Gebühren	Art. 4 ¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben. ² Pro kirchliche Trauung oder Abdankung beträgt die Gebühr Fr. 1'240.00 Die Gebühren im einzelnen: <table><tr><td>a) Stellvertretungskosten Pfarramt</td><td>Fr. 280.00</td></tr><tr><td>b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der Kirchgemeindееigenen Pfarrstellen</td><td>Fr. 250.00</td></tr><tr><td>c) Organistenbesoldung</td><td>Fr. 180.00</td></tr><tr><td>d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden</td><td>Fr. 180.00</td></tr><tr><td>e) Benützung der Kirche</td><td>Fr. 250.00</td></tr><tr><td>f) Sekretariatskosten</td><td>Fr. 100.00</td></tr></table> ³ Die Pauschale gemäss Abs. 2 wird reduziert: a) falls die Trauung ausserhalb der Kirche stattfindet. b) falls die Abdankung nicht in der Kirche stattfindet (z.B. auf dem Friedhof). ⁴ Bei einer Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung) nur auf dem Friedhof wird eine Pauschale von Fr. 500.00 verrechnet. ⁵ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.	a) Stellvertretungskosten Pfarramt	Fr. 280.00	b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der Kirchgemeindееigenen Pfarrstellen	Fr. 250.00	c) Organistenbesoldung	Fr. 180.00	d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden	Fr. 180.00	e) Benützung der Kirche	Fr. 250.00	f) Sekretariatskosten	Fr. 100.00
a) Stellvertretungskosten Pfarramt	Fr. 280.00												
b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der Kirchgemeindееigenen Pfarrstellen	Fr. 250.00												
c) Organistenbesoldung	Fr. 180.00												
d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden	Fr. 180.00												
e) Benützung der Kirche	Fr. 250.00												
f) Sekretariatskosten	Fr. 100.00												
Härtefall	Art. 5 ¹ Auf schriftliches Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise												

absehen.

Rechnungsstellung

Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

³ Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Inkrafttreten und
Anpassung

Art. 7 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes im Anzeiger Konolfingen.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2010 hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. R. Stucki

sig. E. Zwahlen

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der Kirchgemeinde hat dieses Reglement vom 15. Oktober bis 16. November 2010 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Foyer des Gemeindehauses Oberdiessbach sowie bei den Gemeindeverwaltungen Bleiken, Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 14. Oktober und 11. November 2010 bekannt.

Oberdiessbach, 26. November 2010

Die Sekretärin

sig. E. Zwahlen

Das vorstehende Reglement wird mit Publikation im "Anzeiger Konolfingen" vom 16. Dezember 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Oberdiessbach, 10. Dezember 2010

Die Sekretärin

sig. E. Zwahlen